

Information für beihilfeberechtigte Patienten

Sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

als Patient mit Anspruch auf Beihilfe und als gleichzeitiger Vertragspartner Ihres behandelnden Zahnarztes begegnen Sie unterschiedlichen Rechtsverhältnissen, die nicht selten auch Differenzen zwischen der zahnärztlichen Rechnungslegung und der Höhe der Erstattung und Aufwendungen durch die Beihilfefestsetzungsstelle mit sich bringen.

Die Zahnärztekammer M-V (ZÄK) und das Landesbesoldungsamt M-V (LBesA) haben sich deshalb entschlossen, Ihnen folgende klärende Hinweise zu geben:

1. Der Honoraranspruch des Zahnarztes gegen seine privatversicherten und beihilfeberechtigten Patienten richtet sich ausschließlich nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).
2. Die Beihilfeansprüche werden nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Beihilfen (BhV) ermittelt. Danach sind Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn sie dem Grunde nach notwendig und soweit sie der Höhe nach – entsprechend den Bestimmungen des § 5 der GOZ – angemessen sind. Soweit keine besonderen Umstände bei der Leistungserbringung vorgelegen haben, kann übereinstimmend mit den Festlegungen der GOZ beihilferechtlich auch nur eine Gebühr als angemessen angesehen werden, die den jeweiligen Schwellenwert des Gebührenrahmens nicht überschreitet. Das Landesbesoldungsamt ist zum Zwecke der Beihilfeermittlung zu einer Überprüfung der zahnärztlichen Rechnung verpflichtet.
3. Nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift für Beihilfen sind Aufwendungen für zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen nur begrenzt beihilfefähig, sodass Kostenerstattungen zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise entfallen können.

Bitte bedenken Sie, dass der Honoraranspruch des Zahnarztes Ihnen gegenüber auf der einen Seite und Ihr Beihilfeanspruch gegenüber Ihrem Dienstherrn auf der anderen Seite zwei getrennte Rechtsbeziehungen beinhalten. Deshalb wird gemäß § 10 der GOZ die Rechnung, soweit sie in Übereinstimmung mit der GOZ/GOÄ zu Recht erhoben wurde, sofort mit Erhalt fällig und nicht erst nach Erstattung durch die Beihilfestelle. Die beihilferechtlichen Bestimmungen schließen die Erstattung zu bestimmten, vom Zahnarzt durchaus berechenbaren Gebühren ganz oder teilweise aus, sodass Restkosten für Sie entstehen können.

Bei Verständigungsfragen wenden Sie sich deshalb bitte vertrauensvoll an Ihren Zahnarzt oder an die Beihilfefestsetzungsstelle des Landesbesoldungsamtes.